

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

In der Strafsache

g e g e n

Herrn
geboren am

deutscher Staatsangehöriger,

wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft Berlin gegen das Urteil des Amtsgerichtes Tiergarten vom 26.04.2018 hat die 59. kleine Strafkammer des Landgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 24.10.2018, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht

als Vorsitzender

als Schöffe

als Schöffe

Staatsanwalt

als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt

als Verteidiger

Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **R e c h t** erkannt:

Die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 26.4.2018 wird verworfen mit der Maßgabe, dass der Angeklagte unter Aufrechterhaltung der Einziehungs- und Ratenzahlungsentscheidung

zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 25 € verurteilt wird.

Angewandte Vorschriften: §§ 27 Abs. 2 Nr. 1, 17a Abs. 2 Nr. 2, 30 VersG.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Tiergarten hat den Angeklagten mit Urteil vom 26.4.2018 wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz in Form des sogenannten Vermummungsverbots zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 35 € verurteilt, ihm deren Zahlung in monatlichen Raten von je 90 € ab dem Ersten des auf die Rechtskraft folgenden Monats gestattet und die sicher-gestellte Sturmhaube eingezogen. Dem Angeklagten wurde zur Last gelegt, sich während des Fußballspiels am 27.5.2017 im Olympiastadion Berlin zum Abfackeln eines Bengalos mit einer bis auf die Augen den ganzen Kopf verdeckenden Wollmütze (vom Amtsgericht „Sturmhaube“ genannt) getarnt zu haben. Hiergegen richtet sich die von der Staatsanwaltschaft am 30.4.2018 form- und fristgerecht eingelegte Berufung.

II.

Der unvorbestrafte, ledige kinderlose Angeklagte verdient als Auszubildender für den Beruf Außen- und Einzelhandelskaufmann monatlich knapp 750,- € netto.

Er trug während des zuvor genannten Fußballspiels im Fanblock G/H spätestens ab 20.05 Uhr die vorgenannte Wollmütze, um nicht beim Abbrennen eines Bengalos erkannt zu werden, und kleidete sich während der Halbzeitpause unter einer zu diesem von benachbarten Fans über die Anwesenden gespannten großen Vereinsfahne um, wobei er die Wollmütze, die nach dem Verlassen des Stadions bei ihm beschlagnahmt wurde, auszog und sich trotz der warmen Temperaturen ein von Dritten unter die Fahne gereichtes schwarzes Sweatshirt über sein T-Shirt in Farben des Dortmunder Vereins überzog. Durch das Abbrennen des Bengalos wurde niemand verletzt, was der Angeklagte auch nicht als Nebenfolge gebilligt hatte.

III.

Die Feststellungen zum Fehlen von Vorstrafen beruhen auf dem Bundeszentralregisterauszug vom 9.4.2018, die übrigen Angaben zu den persönlichen Verhältnissen auf der glaubhaften Einlassung des Angeklagten, der zum Tatgeschehen keine Angaben machte.

Die Feststellungen zum Tatgeschehen ergeben sich aus den verlesenen erstinstanzlichen Aussagen der Zeugen und , dem mündlichen Gutachten des sachverständigen Arztes Prof.Dr. sowie den in Augenschein genommenen am Tattag gefertigten Fotos des Angeklagten und seiner Wollmütze, den Videobildern der Stadionkamera und sonstigen Fotos des Stadions; wegen deren Inhalte wird auf Blatt 15, 16, 24, 48 bis 55 und 103-104 der Akte Bezug genommen.

Daß eine Person mit einer Wollmütze der o.g. Art – wie auch mindestens zwei weitere Personen – am Tatabend während des Fußballspiels im Olympiastadion einen Bengalos anzündete, ergibt sich aus der glaubhaften Aussage des Zeugen , derzufolge er dies noch im Stadion in Sequenzen einer Stadion-Videokamera wahrnahm, sowie den in Augenschein genommen Videobildern. Daß es sich dabei um die Person handelte, die nach der Halbzeitpause im Block G/H

mit einem schwarzen Sweatshirt mit weißem Reißverschluß – als einzige zwischen Fans, die sonst meist mit kurzärmeligen T-Shirts bekleidet waren – saß, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen [Name], derzufolge er auf den Videosequenzen sah, wie die Person, die den Bengalo angezündet hatte, in der Halbzeitpause unter der dazu ausgebreiteten Vereinsfahne verschwand, und später eine Person, die von der Statur her sowie hinsichtlich der locker sitzenden blauen Jeans mit der zuvor beschriebenen Person identisch war, wieder auftauchte, in Verbindung mit den Bildern der Videokamera, die die Ähnlichkeit der Statur und der Farbe von Hose und Schuhen der Person mit dem Bengalo und der späteren Person mit dem schwarzen Sweatshirt und dem weißen Reißverschluß sowie das Hereinreichen eines schwarzen Kleidungsstücks unter die über verschiedene Zuschauer ausgebreitete Vereinsfahne zeigen. Daß der Angeklagte die Person mit dem schwarzen Sweatshirt war, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen [Name] der diese Person bis zu ihrer Festnahme nicht mehr aus den Augen ließ, der Aussage des Zeugen [Name] derzufolge er die beim Verlassen des Stadion ihm gezeigte Person festgenommen habe, und das nach der Festnahme vom Angeklagten aufgenommene Foto, das ihn mit einem schwarzen Sweatshirt mit einem weißen Reißverschluß zeigt. Der Gesamtschluß, daß der Angeklagte auch eine der Personen mit Wollmütze war, die einen Bengalo zündeten, wird ferner gestützt dadurch, daß nach der Aussage des Zeugen [Name] der Angeklagte bei seiner Festnahme eine Wollmütze dieser Art bei sich trug; angesichts der Tatsache, daß auf den Videobildern der Stadionkamera keine Person mit solch einer – für Zuschauer zudem höchst ungewöhnlichen, eher an den oberen Teil einer Burka erinnernden - Kopfbedeckung ohne Bengalo gezeigt wird, besteht kein sonstiger Grund, warum gerade der Angeklagte sowohl das Sweatshirt als auch die Wollmütze bei sich hatte, obwohl er sie vorher nicht getragen hat und auch von den Zeugen [Name] und [Name] nicht geschildert wird, daß sich der Angeklagte auf dem Weg vom Stadion bis zum Bus am Oberkörper umgezogen hätte.

Daß der Angeklagte sich vermummte, um den Bengalo – allgemeinbekannt: gegen das vom Veranstalter ausgesprochene Verbot, bei Fußballspielen im Olympiastadion Pyrotechnik mitzubringen – unerkant abzubrennen, ergibt sich daraus, daß er bei dem Verbrennen des Bengalos die Wollmütze trug, durch die er unkenntlich war, sich später unter der Fahne, die zahlreichen Zuschauern im Fanblock die Sicht nahm und deren einziger erkennbarer Zweck daher die Ermöglichung des ungesesehenen Umkleidens war, ohne direkte Beobachtung umkleidete und anschließend dauerhaft trotz der aus der leichten Bekleidung der zahlreichen um ihn herum sitzenden Zuschauer ersichtlicher Wärme als einziger ein warmes Sweatshirt trug, was nur mit seinem Wunsch, nicht in seiner Kleidung bei der Tausübung erkannt zu werden, erklärbar ist.

Daß der Angeklagte nicht billigend in Kauf nahm, durch das Abbrennen des Bengalos einen anderen körperlich zu verletzen, ergibt sich aus dem Gutachten des sachverständigen Arztes Prof.Dr. [Name]. Danach ist nach den Umständen, unter denen der Angeklagte den Bengalo einsetzte, im Normalfall nicht damit zu rechnen, daß ein Dritter im Stadion gesundheitlich geschädigt wird. Dies gelte, wie der Sachverständige nachvollziehbar ausführt, für die Einwirkung des vom Bengalos ausgehenden Rauches schon deshalb, weil eine Gefährdung durch Rauch insbesondere von den Umgebungsbedingungen abhängt, aber die Dauer der Einwirkung des Bengalos auf Umstehende sowohl wegen dessen kurzer Brennzeit als auch wegen des auf den Bildern der Stadionkamera im Bereich des Bengalos an der Richtung der Rauchfahne herrschenden leichten Windes zu gering ist, um regelmäßig bei Umstehenden durch die Inhalation der im Rauch enthaltenen Stickoxyde, Schwefeldioxyd und möglicher Kohlenwasserstoffe oder Feinstaubwirkungen einen Körperschaden hervorzurufen. Zu einer Körperverletzung Umstehender durch die hohen Temperaturen von jedenfalls mehreren 100 Grad Celsius könne es beim Abbrennen nur kommen, wenn sie mit dem Bengalo in Berührung kommen, nicht dagegen durch Funkenflug, oder nach dem Abbrennen, wenn es sich um einen mit Magnesium betriebenen Bengalos handelte und ein Dritter auf den abgebrannten Bengalo tritt. Auf den Bildern der Stadionkamera ist nicht zu erkennen, daß der Angeklagte den Bengalo beim Abbrennen so gehalten hat, daß die Gefahr bestand, daß Dritte mit ihm selbst beim Abbrennen direkt in Berührung kommen, und es ist ungeklärt, ob der vom Angeklagten abgebrannte Bengalo überhaupt auf Magnesiumbasis arbeitet. Die Schlußfolgerung des Sachverständigen, daß der Normalfall bei Umständen wie den vorliegenden nicht geeignet sei, daß Körperverletzungen Dritter eintreten, wird auch durch die von ihm zitierte Statistik gestützt, daß in sämtlichen Bundesligaspielen der Saison 2016/17 durch die insgesamt von Zuschauern eingesetzte Pyrotechnik (nicht notwendig nur Bengalos) es lediglich zur dokumentierten Verletzung von

siebzehn Personen, davon fünfzehn Zuschauern, kam, auch wenn insoweit eine Dunkelziffer durch Personen, die sich mangels dauerhafter Beschwerden nicht meldeten, bestehen wird. Bei dieser geringen Wahrscheinlichkeit einer gesundheitlichen Schädigung kann nicht davon ausgegangen werden, daß dem Angeklagten, dem es mit dem Abbrennen des Bengalos primär um die dadurch hervorgerufenen pyrotechnischen Effekte und dadurch erzeugte Stimmung im Stadium ging, notwendig zur Erreichung dieses Ziels die Verletzung Dritter billigend in Kauf nahm; vielmehr legt die geringe Verletzungswahrscheinlichkeit nahe, daß er auf einen gefahrlosen Ausgang vertraute.

IV.

Der Angeklagte hat sich danach einer Straftat gegen das Vermummungsverbot nach §§ 27 Abs. 2 Nr. 1, 17a Abs. 2 Nr. 2 VersG strafbar gemacht, weil er bewußt sein Gesicht mit der Wollmütze bei dem öffentlichen Fußballspiel unter freiem Himmel verhüllte, um eine aufgrund des durch Hausrechts angeordneten Pyrotechnikverbots zivilrechtswidrige Tat in Form des Anzündens des Bengalos unerkannt zu begehen. Er hat nicht tateinheitlich eine gefährliche Körperverletzung nach §§ 224 Abs. 2, 22 StGB versucht, weil er bereits nicht mit dem dazu notwendigen Verletzungsvorsatz und damit ohne Tatplan handelte. Soweit das in der Berufungsbegründung zitierte LG Berlin, Beschluß 533 Qs 15/02 vom 5.3.2002, in ähnlicher Situation aus einer Gesundheitsgefährdung durch Rauch auf einen Verletzungsvorsatz schließt, war es hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit der Gesundheitsgefährdung – anders als hier - nicht sachverständig beraten. Im Fall des AG Kaiserslautern, Urteil 2 Ds 6010 Js 11565/14 lagen andere situative Umstände vor, nämlich das Entzünden einer Fackel in einer Unterführung. In dem im erstinstanzlichen Urteil zitierten Urteil des LG Essen, Urteil 31 Ns 213/14 vom 3.3.2015 wird der Körperverletzungsvorsatz des Angeklagten (bei eingetretenen Verletzungen) behauptet und nicht begründet, wobei das Gericht an die insoweit nicht näher mitgeteilten tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts gebunden war.

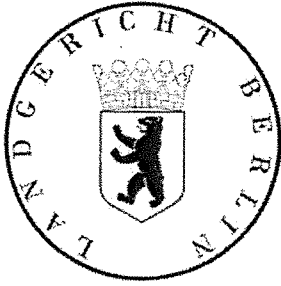
Die Strafe war dem Rahmen des § 27 Abs. 2 VersG zu entnehmen (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr). Zugunsten des Angeklagten sprach, daß er nicht vorbestraft ist und die Tat, wegen deren Begehung er sich zur Identitätsverschleierung vermummte, zwar zivilrechtswidrig, aber nicht strafbar war. Strafschärfend waren die zur Aufrechterhaltung der Identitätsverschleierung in Zusammenarbeit mit einer größeren Anzahl von Personen, die die das Umkleiden verdeckende Fahne festhielten, mit erheblicher Energie vorbereiteten und durchgeführten Handlungen zu berücksichtigen, die einzig dem sanktionslosen rechtswidrigen Anzünden des Bengalos dienen sollten: das Vorhalten und rechtzeitige Hereinreichen des schwarzen Sweatshirts, Ausbreiten der Fahne und anschließende Tragen des Sweatshirts über die gesamte zweite Halbzeit und während des Verlassens des Stadiongeländes. Die Kammer hält nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen, deren Höhe entsprechend den Einkommensverhältnissen des Angeklagten auf jeweils 25 € festzusetzen war. Die Entscheidung zur Ratenzahlung folgt aus § 42 StGB, die zur Einziehung der beschlagnahmten Wollmütze (alias Sturmhaube) aus § 30 VersG.

V.

Da die zu Lasten des Angeklagten eingelegte Berufung der Staatsanwaltschaft erfolglos blieb, folgt die Kostenentscheidung aus § 473 Abs. 1 StPO.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 13.11.2018



Justizobersekretärin

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.